

1. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für die Überlassung von Veranstaltungsräumen (Stand 07-2023)

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt für sämtliche Veranstaltungen in den Veranstaltungsräumen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sowie für alle damit zusammenhängenden Lieferungen und Leistungen. Sie gelten entsprechend für andere Räume, Vitrinen, Wand- und sonstige Flächen, welche die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zur Verfügung stellt. Abweichende Regelungen erlangen nur Wirkung sofern explizit eine entsprechende schriftliche Vereinbarung getroffen und diese von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wurde. Solche Vereinbarungen regeln dabei ausschließlich den ausdrücklich hierin genannten Punkt der Abweichung von den AGB. Sonstige Bestandteile der AGB behalten hierbei ihre Wirksamkeit. Mündliche Nebenabsprachen sind nicht wirksam.
- 1.2. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. behält sich vor, die Vermietung der Veranstaltungsräume auch kurzfristig abzusagen sofern sie die Inhalte der Veranstaltung als nicht vereinbar mit ihrem Grundsatzprogramm und ihrem eigenen Betätigungsfeld sieht. Dies betrifft insbesondere Inhalte nach den Lehren von L. Ron Hubbard und/oder einer damit zusammenhängenden Lehre volksverhetzende, diskriminierende oder sittenwidrige Inhalte. Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, bei Buchungsanfragen die Thematik der Veranstaltung mitzuteilen und auf Nachfragen weitere Details.
- 1.3. Bei der entgeltlichen wie auch unentgeltlichen Überlassung von Flächen oder Räumen für den vertraglich vereinbarten Nutzungszweck, mit oder ohne Bewirtung, handelt es sich grundsätzlich um ein Vermietungsverhältnis der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. gegenüber dem jeweiligen Nutzer als Veranstalter. Dieser hat entsprechend seiner Verantwortung als Veranstalter für den geregelten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen und z. B. auch entsprechende Meldungen gegenüber VGWort, Gema, GEZ, etc. zu machen und ggf. anfallende Kosten zu übernehmen.
- 1.4. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig Veranstalter ist, haftet er der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. gegenüber mit dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
- 1.5. Aufträge werden für die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. erst verbindlich, wenn sie durch diese schriftlich oder auf elektronischem Weg (Email / Fax) bestätigt sind. Auch sonstige Vereinbarungen sowie Veränderungen von Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Jegliche Bestätigung erfolgt ausschließlich zu dem in der Auftragsbestätigung genannten und vom Auftraggeber wahrheitsgetreu und vollständig zu nennenden Veranstaltungszweck.
- 1.6. Eine kostenfreie Stornierung ist nur bis 42 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich. Für den Fall einer Stornierung durch den Auftraggeber sind von diesem die Bereitstellungskosten zu zahlen. Diese Stornierungskosten berechnen sich für die Veranstaltungsräume nach folgender Formel:
Ab 41 bis 15 Tagen vor Veranstaltungstermin: 50 % des Arrangementpreises
Ab 14 Tagen vor Veranstaltungstermin: 100 % des Arrangementpreises
Bei Berechnung der Fristen wird der Tag des Eingangs einer schriftlichen Stornierung bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. nicht mitgerechnet.

- 1.7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. spätestens 3 Werktage vor dem Termin die garantierte Anzahl der Teilnehmer an einer Veranstaltung mitzuteilen. Tatsächliche Abweichungen nach unten können nach Ablauf dieser Frist nicht mehr berücksichtigt werden. Die garantierte Personenzahl ist Basis der Abrechnung bei Positionen die pro Teilnehmerzahl berechnet werden. Überschreitungen der Teilnehmerzahl nach oben gegenüber der garantierten Zahl werden bis zu 5 % akzeptiert, da insoweit noch ein reibungsloser Ablauf der Veranstaltung gewährleistet ist. Hinsichtlich darüber hinaus gehender Überschreitungen der Teilnehmerzahl bedarf es einer vorherigen Abstimmung mit der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.. Zur Abrechnung wird bei Überschreitungen die tatsächliche Personenzahl zugrunde gelegt.
- 1.8. Das Mitbringen von Speisen, Getränken, Blumen und Einrichtungsgegenständen zu Veranstaltungen ist grundsätzlich nur nach Absprache möglich.
- 1.9. Der Auftraggeber haftet der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. gegenüber für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.
- 1.10. Der Einsatz von Pyrotechnik (auch Wunderkerzen oder anderes Feuerwerk) ist dem Veranstalter grundsätzlich untersagt. Der Veranstalter beschafft sich rechtzeitig alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften mit der Veranstaltung. Werden bei Veranstaltungen Rechte Dritter (Urheberrechte etc.) berührt, so ist der Veranstalter verpflichtet, vor der Durchführung der Veranstaltung entsprechende Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen und anfallende direkt zu entrichten. Sollten dennoch Schadensersatzansprüche gegen die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. geltend gemacht werden, stellt der Veranstalter die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. gegenüber den Anspruchsinhabern frei.
- 1.11. Für Beschädigung und Verlust an Einrichtung oder Inventar, die während der Veranstaltung verursacht wurden, haftet der Auftraggeber ohne dass es eines Verschuldensnachweises durch die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedarf. Die Anbringung von Dekoration oder von sonstigen Gegenständen ist ohne Zustimmung der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. nicht gestattet. Für Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gegenständen bei Konferenz- oder Bankettveranstaltungen übernimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. keine Haftung. Mitgebrachtes Material soll bis spätestens 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung wieder abgeholt werden. Danach ist die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. berechtigt die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers entsorgen zu lassen. Die Versicherung der eingebrachten Sachen hat der Veranstalter selbst und auf eigene Rechnung zu besorgen.
- 1.12. Sollten Teilnehmer einer Veranstaltung die öffentliche Ordnung derart stören, dass es zur Verärgerung von Nachbarn oder einer polizeilichen Kontrolle kommt, haftet der Veranstalter für die Teilnehmer und hat umgehend für Abhilfe zu sorgen.
- 1.13. Sollten Störungen oder Defekte an den von der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen auftreten, so wird sich die

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. unverzüglich um Abhilfe bemühen. Eine Zurückbehaltung oder Minderung der Zahlung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

- 1.14. Die Überlassung von Räumen wie auch sonstige Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen ausschließlich zum vertraglich vereinbarten Zweck. Eine Abweichung berechtigt die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zum fristlosen Rücktritt von allen Liefer-, Miet- und Dienstleistungsvereinbarungen.
- 1.15. Im Falle höherer Gewalt oder für den Fall, dass die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. die sichere Durchführung der Veranstaltung nicht gewährleistet sieht, behält sich die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. vor, den Auftrag jederzeit zu stornieren oder im Notfall abbrechen. Stornierung oder Abbruch seitens der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. können auch erfolgen, wenn die Angaben des Auftraggebers hinsichtlich Art oder Inhalt der Veranstaltung nicht dem Tatsachen entsprechen. Grundsätzlich entstehen in diesen Fällen für die Vorhaltung der Leistung Ersatzansprüche der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. mindestens in Höhe des vereinbarten Vertragsvolumens sofern keine höheren Kosten nachgewiesen werden.
- 1.16. Haftungsansprüche an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. können in diesen Fällen nicht geltend gemacht werden. Generell können gegenüber der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. maximal Haftungsansprüche in Höhe des doppelten Arrangementpreises gemäß Auftragsbestätigung geltend gemacht werden.
- 1.17. Die Rechnungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Sofern keine höheren Kosten nachgewiesen werden entstehen bei verspäteter Zahlung Mahnkosten in Höhe von 5 Euro pro Mahnung.
- 1.18. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Marburg.